

Übungsleiterordnung des TV 1872 Mainz-Finthen



Version	2.0
Status	<p>Vom Vorstand einstimmig beschlossen (Sitzung vom 27-01-03).</p> <p>Geändert entsprechend dem Beschluss des Vorstandes am 12.02.2004 zur Erhöhung des Übungsleitergeldes.</p> <p>Geändert entsprechend dem Beschluss des Vorstandes am 12.07.2004 zur Erhöhung des Fahrgeldes.</p> <p>Geändert durch Beschluss des Vorstandes am 7.Juli 2005: Formulierungen bezüglich Profi-Übungsleiter (neu Kursleiter)</p> <p>Geändert durch den Beschluss des Vorstandes am 11.7.2006: Regelungen bezüglich Betreuungsgeld bei Auftritten und Fahrgeld geändert, Regelungen bezüglich Lehrgänge eingefügt. Formulierung bezüglich „Geringfügig beschäftigte ergänzt“.</p> <p>Geändert durch den Beschluss des Vorstandes am 21.08.2007: Fahrgeld für Übungsleiter zum Treffpunkt bei Wettkämpfen eingeführt (4.4). Ausbildungs-Übungsleiter werden als solche „ernannt“. (4.3). Betreuungsgeld / Fahrgeld bei Wettkämpfen und Auftritten nur wenn der Wettkampfort nicht weiter als 150 km entfernt ist (4.5.1). Aufwandsentschädigung bei Auftritten neu geregelt (4.5.2). Fahrgeld von 0,10 €, bzw. 0,20 € auf einheitlich 0,30 € angehoben</p> <p>Geändert durch Beschluss des Vorstandes am 25.11.2010:Führen von Anwesenheitslisten (1).Dienst-und Fachaufsicht, Veränderung von Trainingszeiten oder -orten sowie Ausfall sind entsprechend mit dem Sportwart und dem Vorstand Sport abzustimmen bzw. genehmigen zu lassen (2.2).Entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan kann der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern Übungsleiter für die Abteilungen einstellen und entlassen (2.3). Abschluss der Verträge durch den geschäftsführenden Vorstand (3).Modalitäten, Vorlage der Anwesenheitslisten ergänzt (4.2). Erhöhung der Vergütung ab 1.1.2011 (4.3).Fahrgeld entfällt (4.4).Höhe der Aufwandsentschädigungen angepasst zum 1.1.2011 (4.4.2). 4.5 wird 4.4 etc.</p> <p>Geändert durch Beschluss des Vorstandes am 24.11.2011 : Höhe Aufwandsentschädigung 4.4.2</p> <p>Geändert durch Beschluss des Vorstandes am 20.01.2014- Aufwandsentschädigung 4.3.</p> <p>Geändert durch Beschluss des Vorstandes am 18.07.2015- Abrechnungen 4...</p> <p>Geändert durch Beschluss des Vorstandes am 15.11.2018- neu 4.3.2 Nr. (4) Gewährung einer einmaligen Aufwandsentschädigung</p>
Referenzen / Abgelöste Dokumente	<p>Diese Ordnung gilt ab 01. Februar 2003.</p> <p>Die geänderte Fassung in der Version 1.1 tritt ab 01.01.2004 in Kraft und löst die Version 1.0 ab.</p> <p>Version 1.2 tritt ab 12.07.2004 in Kraft und löst Version 1.1 ab.</p> <p>Version 1.3 tritt 07. Juli 2005 in Kraft und löst Version 1.2 ab.</p> <p>Version 1.4 tritt ab 11. Juli 2006 in Kraft und löst Version 1.3 ab.</p> <p>Version 1.5 tritt ab 01. Januar 2007 in Kraft und löst Version 1.4 ab.</p> <p>Version 1.6 tritt ab 01. Januar 2011 in Kraft und löst Version 1.5 ab.</p> <p>Version 1.7 tritt ab 21. Juni 2011 in Kraft und löst Version 1.6. ab</p> <p>Version 1.8 tritt ab 01. April 2014 in Kraft und löst Version 1.7 ab</p> <p>Version 1.9. tritt ab 18. Juli 2015 in Kraft und löst Version 1.8. ab</p> <p>Version 2.0 tritt ab 15. November 2018 in Kraft und löst Version 1.9 ab</p> <p>Die jeweils gültige Satzung des TV Finthen steht dieser Ordnung zuvor.</p>
Unterschriften / Datum	<p>20. November 2018</p> <p>Jürgen Schättler 1. Vorsitzender</p> <p style="text-align: right;">Bruno Geier 2. Vorsitzender</p>

1 Einleitung

Die vorliegende Ordnung regelt, wie der Sportbetrieb des TV 1872 Mainz-Finthen e.V. durch die Übungsleiter/innen gestaltet werden soll sowie weitere, die Übungsleiter/innen betreffenden Abläufe, insbesondere Aufwandsentschädigungen für Übungsstunden und Wettkämpfe und das Führen von Anwesenheitslisten.

Formblätter für Abrechnungen, Verträge und Anwesenheitslisten werden vom Geschäftsführenden Vorstand beschlossen und sind auf der Geschäftsstelle des TV 1872 Mainz-Finthen e.V. erhältlich.

2 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

2.1 Verantwortlichkeiten der Übungsleiter/innen

Die Übungsleiter/innen gestalten die sportlichen und pädagogischen Inhalte der von ihnen zu haltenden Sportstunden selbständig in Abstimmung mit den Gremien der Abteilung, des Vereins und unter Beachtung der Vereinssatzung, einschließlich aller Vereinsordnungen.

Die Übungsleiter/innen sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der Regeln der Aufsichts- und Fürsorgepflicht für das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Sportler/innen verantwortlich.

2.2 Dienst- und Fachaufsicht

Abteilungsleiter/innen nehmen die Dienst- und Fachaufsicht für die Übungsleiter/innen wahr, die in der jeweiligen Abteilung aktiv sind.

Für die anderen Übungsleiter/innen nimmt der Sportwart und/ oder der Vorstand Sport die Dienst- und Fachaufsicht wahr.

Veränderung von Trainingszeiten oder –orten sowie der Ausfall von Trainingszeiten sind entsprechend mit dem Sportwart und dem Vorstand Sport abzustimmen bzw. genehmigen zu lassen und dem Geschäftszimmer zeitnah mitzuteilen.

2.3 Einstellung und Entlassung von Übungsleiter/innen

Entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan kann der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit den Abteilungsleitern Übungsleiter für die Abteilungen einstellen und entlassen.

Wenn kein Abteilungsleiter für eine Abteilung bestimmt wurde, bzw. für Gruppen, die keiner Abteilung angehören, übernimmt der Sportwart und oder/ der Vorstand Sport diese Funktion.

2.4 Vertretung der Interessen der Übungsleiter in Vereinsgremien

Der Sportwart und/ oder der Vorstand Sport nehmen die Interessenvertretung aller Übungsleiter im geschäftsführenden Vorstand wahr und koordinieren alle Übungsleiterangelegenheiten.

Die Abteilungsleiter vertreten die Interessen der Übungsleiter/innen der jeweiligen Abteilung im Vorstand.

3 Verträge

Der Verein, vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, schließt mit den Übungsleiter/innen einen Vertrag ab. Verträge mit minderjährigen Übungsleitern/innen bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Abteilungsleiter/innen sind verantwortlich, dass keine Übungsleiter/innen vor Vertragsabschluss ein Training leitet.

Jede/r Übungsleiter/in erhält mit der Vertragsunterzeichnung alle gültigen Ordnungen des Vereins sowie die nötigen Formblätter.

4 Abrechnungen

4.1 Grundsätze

Die Übungsleiter/innen sind verantwortlich für eine ordnungs- und wahrheitsgemäße Abrechnung. Es können nur tatsächlich gehaltene Stunden abgerechnet werden.

4.2 Modalitäten

Abrechnungen erfolgen quartalsweise, nachträglich nach Eingang eines ordnungsgemäßen Stundennachweises und der Anwesenheitslisten. (Gilt auch für Minijobber) Stundennachweise müssen bis zum 21ten des darauffolgenden Monats in der Geschäftsstelle eingehen (21.1., 21.4., 21.7., 21.10.) Abrechnungen die später eingehen werden erst mit dem nachfolgenden Quartal abgerechnet.

Der Verein kann die Abrechnung von Stundennachweisen, die später als drei Monate nach Quartalsende eingehen oder die Anwesenheitslisten fehlen, ablehnen. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand.

Übungsstunden betragen 60 Minuten. Trainingszeiten werden bis auf viertel Stunden (15 Minuten) abgerechnet. Übungsleiter/innen erhalten:

	Bezeichnung	Bedingungen	Betrag Euro / Std.
1	Assistent	<ul style="list-style-type: none">• mindestens 14 Jahre• Unterstützt einen Übungsleiter in einer Gruppe in dessen Tätigkeit und	6,00
2	Übungsleiter/ in (Ausnahme)	<ul style="list-style-type: none">• unter 18 Jahre• Ausnahmegenehmigung des Sportwartes und des Vorstandes Sport liegt vor	8,00
3	Übungsleiter/ in	<ul style="list-style-type: none">• über 18 Jahre	8,00
4	Lizenziertes Übungsleiter/ in	<ul style="list-style-type: none">• Über 18 Jahre• Inhaber einer vom Sportbund bezuschussten C-Lizenz• Der Vorstand kann hier Einzelfallentscheidungen treffen	10,00-12,00
5	Lizenziertes Übungsleiter	<ul style="list-style-type: none">• Über 18 Jahre• Inhaber einer vom Sportbund bezuschussten B-Lizenz (mit Leitung einer Gruppe)• Der Vorstand kann hier Einzelfallentscheidungen treffen	14,00

4.3. Wettkampfgeld/Betreuungsaufwand

4.3.1. Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verein zahlt Aufwandsentschädigungen für die Betreuung von Vereinsmitgliedern bei Wettkämpfen und Auftritten. Dies gilt nur für Veranstaltungen, die nicht vom TV Finthen ausgetragen werden.
- (2) Liegt der Veranstaltungsort/Wettkampfort weiter als 150 km von Finthen entfernt, werden Aufwandsentschädigungen und Fahrgeld nur bezahlt, wenn sie vor der Veranstaltung beim Sportwart und oder Vorstand Sport schriftlich beantragt und von diesem genehmigt wurden.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen können nur von Übungsleitern quartalsweise abgerechnet werden.

4.3.2 Höhe der Aufwandsentschädigungen

Abgerechnet werden können entsprechend den folgenden Regelungen:

- (1) Leichtathletik / Turnen / Tanzen & Aerobic: jeweils ein Betreuer pro Gruppe (die Beträge gelten nicht kumulativ):
 - pro Wettkampftag: 25,00 Euro
 - bei Meisterschaften des Fachverbandes Rheinhessen oder höher: 25,00 Euro
 - bei Teilnahme von Mannschaften oder Staffeln an o.g. Meisterschaften: 25,00 Euro
- (2) Mannschaftssportarten (Basketball, Volleyball, Badminton): pro Mannschaft ein Betreuer
 - in der regulären Meisterschaftsrunde: 25,00 Euro pro Spieltag Qualifikationsspiele (Aufstieg, Jugend) 25,00 Euro Turnier (ganzer Tag): 25,00 Euro
- (3) Bei Auftrittgruppen gilt folgendes:
 - (3.1) Für die Teilnahme an privaten Veranstaltungen wird keine Aufwandsentschädigung bezahlt. Veranstaltungen für die Eintrittsgebühren verlangt werden, gelten nicht als privat, wenn Eintrittskarten öffentlich verkauft werden.
 - (3.2) Für andere Veranstaltungen werden Aufwandsentschädigungen wie folgt bezahlt:
- pro Gruppe ein/e Betreuer/in. Euro 25,00
 - (3.3) Erhalten Auftrittgruppen für ihren Auftritt vom Veranstalter eine Vergütung/Aufwandsentschädigung, dann entfällt die Abrechnungsmöglichkeit der Aufwandsentschädigung der Betreuer beim TV 1872 Mainz-Finthen

Für jedes benötigte Fahrzeug für Wettkämpfe und Auftritte, für die Aufwandsentschädigungen wie unter Absatz 4.3.2 aufgeführt, gezahlt werden, kann ein Fahrgeld von Euro 0,30 pro km abgerechnet werden. Es wird von einer höchstzulässigen Fahrzeugbelegung ausgegangen.

- (4) Wenn Übungsleiter Tätigkeiten ausüben, die außerhalb ihrer sportliche Betätigung liegen (z.B. Basteln oder Entwerfen von Kostümen und Zubehör, Repräsentation bei und Organisation von Auftritten) und dabei ein außergewöhnlicher Zeitaufwand entsteht, kann ihnen pro Auftrittssaison bis maximal zur Ausschöpfung des Übungsleiterfreibetrags eine einmalige Aufwandsentschädigung gewährt werden. Diese wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Ablauf der Kampagne-Zeit nach billigem Ermessen und in Ansehung der jeweiligen finanziellen Situation des Vereins festgelegt. Voraussetzung ist, dass der zeitliche Mehraufwand in geeigneter Form nachgewiesen wurde.

5 Lehrgänge

5.1 Lehrgänge für Übungsleiter

Der Verein erstattet Lehrgangskosten für Übungsleiter des Vereins, wenn

- der Übungsleiter nach Beendigung des Lehrgangs noch mindestens zwei (2) Jahre als Übungsleiter für den Verein aktiv ist. Gezahlte Lehrgangsgebühren können vom Verein zeitanteilig zurückgefordert werden, wenn vor Ablauf dieser Frist die Übungsleiter-Tätigkeit beendet wird.
- Die Übernahme der Kosten vor dem Lehrgang beim Sportwart und oder Vorstand Sport beantragt wird und die Übernahme der Lehrgangsgebühren von diesem bestätigt wird.

5.2 Andere Lehrgänge

Für Lehrgänge zur Schiedsrichter- und Kampfrichterausbildung, die von Nicht-Übungsleitern besucht werden, gelten die obigen Regelungen entsprechend.

6 Kursleiter/innen

Der Geschäftsführende Vorstand kann durch Beschlussfassung mit Kursleitern/innen gesonderte Verträge abschließen. Das Stundenhonorar ist individuell durch den Geschäftsführenden Vorstand festzulegen und mit den Kursleitern/innen zu vereinbaren.

Kursleitern/innen stehen keine weiteren Leistungen des Vereins zu, als den im Vertrag aufgeführten Leistungen. Durch den Vertrag entsteht kein Anspruch auf weitere Leistungen wie in dieser Ordnung aufgeführt.

7 Geringfügig Beschäftigte

Es obliegt dem Geschäftsführenden Vorstand Stellen im Rahmen der gesetzlichen Minijobregelungen für Übungsleiter/innen zu schaffen. Verträge nach diesem Prinzip können individuell nach Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes abgeschlossen werden.

Mitarbeiter, die als Minijobber im Verein angestellt sind, haben nur Anspruch auf die Leistungen, die im individuellen Arbeitsvertrag vereinbart sind.